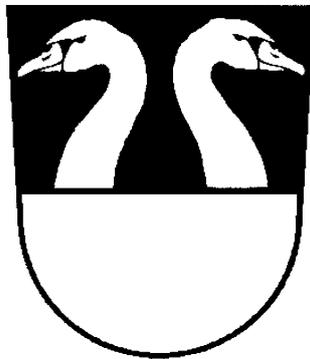


Einwohnergemeinde Oberhünigen



Reglement über das Hundewesen

gültig ab 01. Juli 2013

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) folgendes

Reglement über das Hundewesen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt <ul style="list-style-type: none">- die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter im Kompetenzbereich der Gemeinde Oberhünigen- die Hundetaxe- Rechtspflege und Strafbestimmungen- Schlussbestimmungen
------------	---

2. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Leinen- und Maulkorbpflicht	Art. 2 ¹ Auf dem Gemeindegebiet Oberhünigen gilt die allgemeine Leinen- und Maulkorbtragepflicht gemäss Art. 7 des kantonalen Hundegesetzes. ² Der Gemeinderat kann weitere Orte in der Gemeinde mit Leinen- und Maulkorbpflicht bezeichnen. ³ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen. Vorbehalten bleiben die Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.
-----------------------------	--

Zutrittsverbot	Art. 3 Der Gemeinderat kann Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.
----------------	---

3. Hundetaxe

Grundsatz	Art. 4 Die Gemeinde Oberhünigen erhebt eine Hundetaxe gestützt auf Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
-----------	--

Art. 5
Taxpflichtige¹ Taxpflichtig sind die Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund am Stichtag 1. August älter ist als sechs Monate.

² Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung
- b) Hunde, die sich zur Neuplazierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

Art. 6
Bemessung¹ Die Hundetaxe ist pro Tier geschuldet und für alle Hunde gleich.

² Die Hundetaxe beträgt zwischen CHF 20.00 und CHF 120.00 pro Tier und Jahr.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

4. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 7
Rechtspflege¹ Für die Veranlagung der Hundetaxe gelten die Vorschriften der Steuergesetzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern sowie des kantonalen Hundegesetzes.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 8
Strafbestimmungen¹ Mit Busse bis CHF 5'000.00 wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.

² Der Gemeinderat setzt die Busse nach Absatz 1 fest.

5. Schlussbestimmungen

Art. 9
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2013 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerk

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Juni 2013 nahm das Reglement über das Hundewesen an.

Oberhünigen, 07. Juni 2013

Einwohnergemeinde Oberhünigen

Der Präsident Die Sekretärin:

H. Zurflüh

M. Lanz

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen vom 02. Mai 2013 publiziert.

Gegen das Reglement wurden keine Einsprachen eingereicht.

Oberhünigen, 07. Juni 2013

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

M. Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Reglementes per 01. Juli 2013 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger von Konolfingen vom 11. Juli 2013 publiziert wurde.

Oberhünigen, 11. Juli 2013

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

M. Lanz